Satzung des TriVelos Flensburg von 2008 e.V. Errichtet am 10.11.2008



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen TriVelos Flensburg von 2008 e.V.. Er hat seinen Sitz in Flensburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg mit der Nummer VR 2294 FL eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein hat sich folgende Ziele gesetzt:
- a) Förderung des Radsports
- b) Förderung des Triathlonsports
- c) Förderung der Leibesertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der jugendlichen als Vorbild für weitere Bevölkerungskreise.
- d) Förderung der Kenntnis der Verkehrsordnung und der Sicherheit im Straßenverkehr.
- 2. Der Verein strebt an, seine Zwecke durch folgende Punkte zu erreichen:
- a) Zugehörigkeit zu den einschlägigen Organisationen. Der Verein ist Mitglied des Radsportverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. (BDR), des Landessportverbandes, Kreissportverbandes, der Schleswig Holsteinischen Triathlon Union (SHTU) sowie der Deutschen Triathlon Union (DTU).
- b) Einrichtung und Durchführung eines regelmäßigen Übungsbetriebes in den sportlichen Disziplinen Rennsport, Triathlon und Breitensport (...) sowie in ergänzender anderweitiger sportlicher Betätigung und Teilnahme an Sportveranstaltungen.
- c) Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben.
- d) Veranstaltung von regelmäßigen Zusammenkünften zur Beratung und Schulung der Mitglieder in sportlichen und verkehrstechnischer Hinsicht.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
- a) Ordentliche Mitglieder mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten.
- b) <u>Ehrenmitglieder</u>. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dann alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- c) <u>Fördernde Mitglieder</u>. Natürliche und juristische Personen (z.B. Firmen), die dem Verein nahe stehen und ihn durch ideelle und materielle Hilfen und Zuwendungen fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Etwaige Rechte und Pflichten werden von Fall zu Fall festgelegt.
- 2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er ist schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Ausschluss aus dem Verein

Bei erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, bei Zahlungsrückstand von mehr als sechs Monatsbeiträgen oder bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins sowie bei grob unsportlichem und unehrenhaftem Verhalten ist ein Ausschluss möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Bankeinzug jeweils im Januar und Juli 6 Monate im voraus.

Der Vorstand ist berechtigt, in einzelnen Ausnahmefällen den Beitrag zu ermäßigen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlungb) der Vorstand§ 7

c) der erweiterte Vorstand § 9 Abs. 2

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht satzungsmäßig oder aufgrund besonderer Beschlüsse vom Vorstand zu erledigen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese wird nach Bedarf einberufen.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Bei Abstimmungen gilt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- 5. Die Mitgliederversammlung gibt sich für ihre Versammlungen eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Hauptversammlung

- 1. Im ersten Quartal jedes Jahres wird eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, an alle Mitglieder gerichtet werden.
- 2. Anträge zur Tagesordnung können alle stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Anträge, die zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung wird zu Beginn der Hauptversammlung entschieden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, sind unzulässig.
- 3. Beschlüsse über Satzungsänderungen auch des Zweckes und der Geschäftsordnung können nur mit Mehrheit von zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- 4. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Abs. 11 gilt entsprechend. Als außerordentliche Hauptversammlung werden Versammlungen bezeichnet, die nicht von vornherein periodisch festgelegt sind, sondern aus einem besonderen Anlass einberufen werden oder einberufen werden sollen. Sie haben nur einen Tagesordnungspunkt zu beinhalten.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zwei Personen des Vorstandes sind gegenseitig vertretungs- und unterschriftsberechtigt.
- 2. Der erweiterte Vorstand besteht gegebenenfalls aus:

dem Radsportwart,

dem Triathlonwart,

dem Schriftführer.

dem Pressewart und

dem Jugendwart

- 3. Der Vorstand legt der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr vor.
- 4. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Jugendwart wird von der Jugendabteilung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Bei ungerader Jahreszahl erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Pressewarts und des Radsportwarts. Bei gerader Jahreszahl erfolgt die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Triathlonwarts und des Jugendwarts.

§ 10 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung wird vom Jugendwart geführt. Für die Jugendabteilung gilt die jeweils gültige Fassung der Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Finanzangelegenheit

- 1. Der Vorstand legt der Hauptversammlung einen Entwurf des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr vor. Der Haushaltsvoranschlag enthält die voraussichtlichen Einnahmen des Vereins sowie die zur Einreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben. Der Haushaltsvoranschlag wird von der Hauptversammlung beschlossen. Der ist Richtlinie für die Wirtschaftsführung des Vereins.
- 2. Für die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins ist der erste Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart verantwortlich. Die Jahresrechnung ist entsprechend des Haushaltsvoranschlages zu gliedern. Sie ist rechtzeitig vor der Hauptversammlung von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen und der

- Hauptversammlung zur Anerkennung und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- 3. Alle Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung, auf der zweidrittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen, mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist die für diesen Zweck einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so wird unter Wahrung der notwendigen Fristen und Einhaltung der sonstigen Vorschriften einen neue Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, auf der nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer die Auflösung des Vereins mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte gemeinnützige Körperschaft, die es für Zwecke der Förderung der Jugendpflege verwendet. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.